



# Landgericht Lüneburg

## Beschluss

29 Ns/ 5103 Js 30702/08 (41/11)

In der Strafsache

gegen

Cécile Stephanie Lecomte,  
geboren am 08.12.1981 in Epinal,  
wohnhaft Ebelingweg 6, 21339 Lüneburg,  
Staatsangehörigkeit: französisch,

wegen Hausfriedensbruchs

hat die 7. Kleine Strafkammer des Landgerichts Lüneburg durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Philipp am 09.07.2012 beschlossen:

**wird der Antrag der Angeklagten auf Zulassung von Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen, als Wahlverteidiger zurückgewiesen; die Genehmigung des Gerichts wird nicht erteilt.**

### Gründe:

Bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens unter Abwägung der Interessen der Angeklagten an der Zulassung gegenüber den Belangen der Rechtspflege liegen in der Person des Jörg Bergstedt die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 138 Abs. 2 S. 1 StPO nicht vor, wobei Sachkunde, Vertrauenswürdigkeit und sonstige Bedenken gegen das Auftreten als Verteidiger zu berücksichtigen sind.

Einzustellen ist, dass Jörg Bergstedt selbst strafrechtlich aufgefallen ist. Er wurde rechtskräftig zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Außerdem ist er zu Zeiten seiner ursprünglichen Beordnung erster Instanz trotz ordnungsgemäßer Ladung zu zwei Hauptverhandlungsterminen (4.10.2010, 22.11.2010) unentschuldig nicht erschienen. Damit bietet er bereits nicht die Gewähr dafür, die zu fordernde Vertrauenswürdigkeit genießen zu können, unabhängig davon, ob er über die von der Angeklagte hervorgehobene Sachkunde in juristischen Angelegenheiten überhaupt verfügt, denn die Voraussetzungen i. S. d. § 138 Abs. 2 S. 1 StPO müssen kumulativ vorliegen.

Hinzutritt, dass die Angeklagte ausweislich der von ihr selbst gefertigten Schriftsätze bei den Akten und dem bisherigen Verlauf des Verfahrens sich durchaus sachgemäß und versiert selbst verteidigen kann, ihrer unzulänglichen gesundheitlichen Situation durch eine entsprechende Terminierung Rechnung getragen wurde, sowie die Hinzuziehung eines erfahrenen Mediziners, weswegen auch die Beordnung eines Verteidigers als Pflichtverteidiger nicht von Nöten ist.

Philipp

Ausgefertigt

Lüneburg, 11.07.2012

Bentzen, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

